



STATUTEN

 **suissetec**
Oberwallis

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Der «Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudetechnikverband, Sektion Oberwallis (suissetec Oberwallis)» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verband hat sein rechtliches Domizil am Sitz der Geschäftsstelle.
- 3 Der Verband ist eine Sektion des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbands (suissetec)

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband steht im Dienst der Oberwalliser Unternehmen des Ausbaugeswerbes mit Schwergewicht in der Gebäudetechnik. Die nähere Umschreibung der vom Verband abgedeckten Branchen erfolgt in einem speziellen Artikel.
- 2 Der Verband bezweckt die kollektive Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Branchenpartnern, Gewerkschaften und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.
- 3 Der Verband nimmt sowohl politische, berufliche als auch technische, wirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, rechtliche und ausbildungsmässige Anliegen wahr.
- 4 Besonderes Gewicht legt er auf die Aus- und Weiterbildung sowie auf die Sicherstellung eines guten Berufsnachwuchses.
- 5 Der Verband ist bestrebt, die Brancheninteressen möglichst einheitlich nach Aussen wahrzunehmen. Er berücksichtigt dabei die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Unternehmen.

II. Aufgaben

Art. 3 Hauptaufgaben

- 1 Der Verband unterstützt die Berufsbildung und fördert die Aus- und Weiterbildung der von ihm betreuten Branchen.
- 2 Der Verband unterstützt seine Mitglieder mit Dienstleistungen, die es ihnen ermöglichen resp. erleichtern, die unternehmerischen Aufgaben wahrzunehmen und ihre Marktstellung zu stärken.
- 3 Der Verband setzt sich mit den technischen Trends der von ihm vertretenen Branchen laufend auseinander und sorgt für eine geeignete Mitgliederinformation.
- 4 Der Verband setzt sich für die Förderung der Kollegialität zwischen den Mitgliedern ein.

Art. 4 Art der Aufgabendurchführung

- 1 Der Verband nimmt seine Aufgaben grundsätzlich durch Eigenleistungen wahr. Er geht nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vor und beschränkt sich auf seine Kernkompetenzen.
- 2 Sofern verbandspolitische und betriebswirtschaftliche Kriterien es nahelegen, kann der Verband Aufgaben teilweise oder ganz an Dritte delegieren.

III. Struktur

Art. 5 Struktur

Der Verband ist branchenspezifisch aufgebaut. Er nimmt Rücksicht auf sprachliche, kulturelle, regionale und unternehmensspezifische Gegebenheiten.

IV. Mitglieder

Art. 6 Mitgliederkategorien

- 1 suissetec Oberwallis ist ein Mitgliederverband im Sinne eines Unternehmer- und Arbeitgeberverbandes.
- 2 Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - 2.1 Ausführende Unternehmungen
 - 2.2 Planungsunternehmungen
 - 2.3 Ehrenmitglieder / Freimitglieder
 - 2.4 Partnermitglieder

Art. 7 Unternehmungen

- 1 Ausführende Unternehmungen
 - 1.1 Als ausführende Unternehmungen können dem Verband alle Unternehmungen beitreten, die anwendungsorientierte Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gebäudetechnik anbieten. Die Gebäudetechnik umfasst das Sanitär-, Spenglerei-, Heizungs-, Ventilations- und Klimatisierungsgewerbe sowie die Solarbranche.
 - 1.2 Die ausführenden Unternehmungen müssen gleichzeitig Mitglied von suissetec Oberwallis und von suissetec sein.
- 2 Planungsunternehmungen
 - 2.1 Als Planungsunternehmungen können alle Unternehmungen beitreten, die konzeptionelle oder planerische Dienstleistungen auf den vom Verband abgedeckten Gebieten gemäss Art. 7.1.1. abdecken.

2.2 Die Planungsunternehmungen müssen gleichzeitig Mitglied von suissetec Oberwallis und von suissetec sein.

Art. 8 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

- 1 Als Ehrenmitglieder / Freimitglieder können nur natürliche Personen ernannt werden bzw. dem Verband angehören. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 2 Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten ernannt werden, die hervorragende Dienste für den Verband und für die Branche insgesamt geleistet haben.
- 3 Freimitglieder können ehemalige Inhaber bzw. leitende Angestellte von Mitgliederunternehmen werden, resp. die ehemaligen Direktionsmitglieder der Mitgliederunternehmen.

Art. 9 Partnermitglieder

- 1 Der Verband kann Organisationen / Partnermitglieder aufnehmen, welche aufgrund ihrer Ausrichtungen und Aktivitäten in den von suissetec vertretenen Branchen oder weitere eng mit dem Verband verbundene Personen oder Firmen aufnehmen. Insbesondere gilt dies für Schulungseinrichtungen.
- 2 Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3 Die Partnermitglieder können an sämtlichen Veranstaltungen (Generalversammlung auf spezielle Einladung hin) des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Unternehmungen

1 Als Unternehmung können nur Inhaber oder Leiter einer Unternehmung der Gebäudetechnik (gemäss Art.7) sowie einer Planungsunternehmung aufgenommen werden, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Fähigkeitszeugnis
- das Meisterdiplom oder ein Diplom einer Schweizerischen technischen Hochschule
- im Kanton ansässig
- im Handelsregister eingetragen
- mindestens 5 Jahre Praxis nach der Lehre
- ordnungsgemäss tätig mit einer permanenten Werkstatt mit Werkzeug und Materialien, die zur Ausübung des Berufes notwendig sind.

2 Beitrittsgesuche müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand prüft das Beitrittsgesuch auf die Übereinstimmung mit Reglementen und Statuten und gibt zuhanden der Generalversammlung eine Vormeinung.

Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch erfolgen, wenn die Aufnahmebedingungen nur bei einem Zeichnungsberechtigten, mitverantwortlichen Teilhaber oder Bevollmächtigten der Firma erfüllt sind.

4 Auf entsprechenden Nachweis hin können Betriebsteile, die auf branchenfremde Leistungen entfallen, ausgenommen werden. Dies gilt lediglich für Branchenteile, in denen der Verband kein spezifisches Angebot anbietet.

5 Der Entscheid der Generalversammlung wird dem Gesuchsteller durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

- 6 Die Aufnahme wird rechtsgültig, sobald das neue Mitglied durch rechtsgültige Unterzeichnung der Beitrittserklärung ausdrücklich erklärt die Statuten, Reglemente und weitere Bestimmungen von suissetec Oberwallis und suissetec vorbehaltlos anzuerkennen.
- 7 Wird die Beitrittserklärung innert 14 Tagen nicht deponiert, so wird angenommen, dass der Gesuchsteller auf eine Aufnahme verzichtet.

Art. 11 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

- 1 Für Ehren- und Freimitglieder gibt es kein Aufnahmeverfahren.
- 2 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand zuhanden der Generalversammlung vorgeschlagen. Über die definitive Ernennung entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
- 3 Freimitglieder werden vom Vorstand als solche aufgenommen, sofern sie zuvor ein Gesuch stellen, aus welchem hervorgeht, in welcher Mitgliedunternehmung sie Inhaber oder in geschäftsleitender Funktion tätig waren und welche Verbandschancen sie bekleideten.

Art. 12 Partnermitglieder

- 1 Partnermitglied kann werden, wer die Voraussetzung gemäss Art. 9 Ziffer 1 erfüllt.
- 2 Beitrittsgesuche müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Das Mitglied verpflichtet sich, Reglemente und Statuten des Verbandes einzuhalten. Der Vorstand gibt eine Vormeinung zuhanden der Generalversammlung ab. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Allgemeines

1 Rechte

1.1 Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht im Verband aus.

1.2 Der Verband bietet seinen Mitgliedern ein Dienstleistungsangebot an.

2 Pflichten

2.1 Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, Statuten, Reglemente (inkl. Anhänge), Beschlüsse, finanzielle Verpflichtungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anordnungen der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen.

2.2 Die jeweils zuständigen Organe sind ermächtigt, Aufgabendelegationen vorzunehmen. Die von diesen ausgehenden Anordnungen sind ebenfalls zu befolgen.

2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Durchführung der Verbandsaufgaben und die für die Wahrung der Verbandsinteressen notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinsrechts und entsprechend ihrer Mitgliederkategorie gehalten, sich möglich aktiv am Verbandsleben zu betei-
ligen.

VII. Verlust der Mitgliedschaft

A Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 14 Unternehmungen

- 1 Die Mitgliedschaft von ausführenden und Planungsunternehmungen erlischt bei der Auflösung der Unternehmung (Liquidation, Konkursöffnung), bei Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder bei Verlust der für die Mitgliedschaft notwendigen Bedingungen ohne Weiteres oder durch Kündigung.
- 2 Für die ausführenden Unternehmungen und die Planungsunternehmungen muss der Austritt mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand erfolgen.

Art. 15 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

Der Austritt hat mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 16 Partnermitglieder

Der Austritt hat mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand zu erfolgen. Bei Auflösung/Löschung oder Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Aktivitäten erlischt die Mitgliedschaft ohne Weiteres.

Art. 17 Kündigungsfrist / Kündigungstermin

Die Kündigung ist, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres auszusprechen.

B Ausschluss

Art. 18 Unternehmungen

- 1 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen ausschliessen, wenn statutari-sche oder andere Verpflichtungen, so die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, trotz vorhergehender Mahnung nicht erfüllt werden und die Bemühungen gemäss Ziffer 2 nicht greifen.
- 2 Der Verband kann ausführende Unternehmungen und Planungsunterneh-mungen dann ausschliessen, wenn ein solches Mitglied seinen Verpflichtun-gen gegenüber dem Verband nicht innert einer nützlichen Frist Folge leistet. Als nützliche Frist gilt dabei eine Frist von drei Monaten, um innerhalb dieser Frist die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband zu erwirken.
- 3 Bei einem Ausschluss wegen schwerwiegendem Verstoss gegen Verbandsin-teressen ist das Verhalten des oder der für eine Unternehmung Verantwortli-chen massgebend.

Art. 19 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

Natürliche Personen können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen trotz Mahnung innert drei Monaten nicht nachkom-men oder direkt gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Art und Weise verstossen.

Art. 20 Partnermitglieder

Partnermitglieder können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen trotz Mahnung innert drei Monaten nicht nachkommen oder direkt gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Art und Weise verstossen.

Art. 21 Rechtliches Gehör

Jedem Mitglied steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung über den Ausschluss vom zuständigen Organ angehört zu werden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 22 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren.
- 2 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

VIII. Sanktionen

Art. 23 Sanktionen

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten (inkl. Anhänge) oder der Reglemente, den Verträgen und den Anordnungen und Weisungen der zuständigen Organe und Instanzen des Verbandes nicht Folge leisten, können mit Sanktionen bis zu Fr. 5'000.- belegt werden. Die Sanktionen werden vom Vorstand ausgefällt. Die Fehlbaren sind zudem zum Ersatz aller ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet. Das Ausfällen einer Sanktion kann mit dem Ausschluss verbunden werden. Der Rechtsweg kann auf jeden Fall beschränkt werden.

IX. Verbandsorgane

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Verbandsorgane mit eigener Kompetenz sind:

- 1 Die Generalversammlung
- 2 Der Vorstand
- 3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Gremien mit konsultativer Funktion

Die Verbandsorgane können beratende Gremien schaffen. Diese Gremien sind grundsätzlich für bestimmte Aufgaben mit klarer Zielvorgabe vorgesehen. Nach Zielerfüllung sind diese Gremien jeweils aufzulösen.

Art. 26 Allgemeine Wahlvoraussetzungen

- 1 Die von der Generalversammlung zu wählenden Verbandsvertreter werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- 2 Deren Amtsdauer ist jeweils auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht mitgezählt. Für Verlängerung der Amtsdauerbeschränkung braucht es eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.
- 3 Nur Kandidierende, die eine Tätigkeit in einer Unternehmung ausüben, die Mitglied von suissetec Oberwallis ist, können im Rahmen des Verbandes ohne Einschränkung eine Funktion übernehmen.
- 4 Für alle Verbandsvertreter gilt, dass sie die Zugehörigkeit zu einem der oben beschriebenen Gremien sofort verlieren, wenn sie einen

Unternehmenswechsel in eine Nichtverbandsunternehmung vornehmen oder wenn die finanziellen Verpflichtungen der entsprechenden Mitgliederunternehmung gegenüber dem Verband nicht korrekt erfüllt werden.

B Die Generalversammlung

Art. 27 Einberufung, Teilnehmer, Stimmberechtigte

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Verhandlungsgegenstände sind anzugeben.
- 3 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 4 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Als Entschuldigungen gelten insbesondere Militärdienst, obligatorischer Zivildienst, Feuerwehr- oder Sicherheitsdienst, Todesfall in der Familie und Krankheit des Mitgliedes.
Mitglieder, welche unentschuldigt oder ohne genügenden Grund an der Generalversammlung nicht teilnehmen, werden mit einer Busse belegt. Deren Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 5 An der Generalversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Angehörigen seiner Familie oder einen Unterschriftenberechtigten seiner Firma vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht über seine Vertreterbefugnisse auszuweisen. Die Generalversammlung kann unerwünschte Vertretungen abweisen.
- 6 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7 Die Generalversammlung kann unter Einhaltung der Fristen in Ausnahmefällen mittels Zirkularbeschluss oder elektronisch stattfinden.

Art. 28 Einberufung

- 1 Die Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Geschäftsstelle einberufen.
- 2 Die Einladung hat spätestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Traktanden und unter Zustellung der notwendigen Unterlagen elektronisch oder per Post zu erfolgen.

Art. 29 Anträge

- 1 Anträge zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind vier Wochen vor dem Datum der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 2 Über Anträge und Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Eine Diskussion und Überweisung eines solchen Antrages zuhanden des Vorstandes ist möglich. Letzterer erstattet einer nächsten Generalversammlung darüber Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 30 Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung kommt der Vorsitz dem Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied zu.

Art. 31 Zuständigkeiten / Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 1 Erlass und Änderung der Statuten
- 2 Erlass und Änderung der Statutenanhänge
- 3 Wahl des Präsidenten oder des Co-Präsidiums
- 4 Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- 5 Wahl der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten
- 6 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 7 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 8 Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
- 9 Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 10 Festlegung des Verbandsbeitrags und der Bussen
- 11 Genehmigung des Budgets des Verbandes
- 12 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 13 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 14 Beschluss über die Auflösung des Verbandes und der dabei notwendigen Mittelverwendung

Art. 32 Beschlussfassungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen.
- 2 Die Generalversammlung kann sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt auch für die Änderungen von Statutenanhängen.
- 4 Folgende Beschlüsse bedürfen eines qualifizierten Mehrs:
 - 4.1 Erlass und Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 4.2 Aufnahme von Mitgliedern bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 4.3 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5 Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6 Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang werden weitere Wahlgänge angesetzt, bis ein Kandidat das erforderliche einfache Mehr erreicht.
- 7 Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel werden bei keiner Art von Abstimmung oder von Wahlen bei der Ermittlung des Mehrs berücksichtigt.

C Der Vorstand

Art. 33 Anzahl Mitglieder, Anforderungen, Zusammensetzung, Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten.
- 2 Dem Vorstand können Berufsleute angehören, die in ihrer Unternehmung unterschriftsberechtigt sind.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der Regionen und Branchen zu achten.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 5 Das Amt des Präsidenten kann auf zwei Personen aufgeteilt werden. Deren Aufgabenverteilung legt der Vorstand fest.

Art. 34 Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan des Verbandes.
- 2 Der Vorstand nimmt seine Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen als kollegiales Führungsorgan wahr.
- 3 Der Vorstand behandelt und entscheidet alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 4 Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in der Festlegung der strategischen Ziele und der entsprechenden Kontrolle der Zielerreichung. Der Vorstand ist verantwortlich für die Interessenwahrung gegenüber Dritten.
- 5 Dem Vorstand kommt die Oberaufsicht über die Führung der Geschäftsstelle sowie der ständigen Kommissionen zu.
- 6 Der Vorstand sorgt für eine wirksame Koordinierung aller Organe des Verbandes.

Art. 35 Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- 1 Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der Geschäfte, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 2 Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 3 Wahl der Geschäftsstelle
- 4 Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht vorhergesehene einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.— pro Geschäft und über wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000. —. Kumulativ dürfen diese ausserordentlichen Ausgaben jedoch 10 % des Budgets nicht überschreiten.
- 5 Stellungnahme zu besonderen Verbandsfragen und politischen Vernehmlassungen.
- 6 Prüfung der Beitrittsgesuche und Vorstellung an der Generalversammlung
- 7 Genehmigung des Jahresberichts
- 8 Wahl der Mitglieder der Kommissionen
- 9 Auf Vorschlag des Chef-Experten unterbreitet der Vorstand dem Staat die Experten an den Lehrabschlussprüfungen zur Nominierung.
- 10 Anträge und Beschlussfassung bezüglich Ausschluss von Mitgliedern.
- 11 Genehmigung von Lohnanpassungsvereinbarungen mit den Sozialpartnern gemäss Gesamtarbeitsvertrag.

Art. 36 Einberufung

- 1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung einschliesslich der Traktanden und Unterlagen erfolgt über die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit dem Präsidenten. Sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, werden zusätzliche Sitzungen einberufen.

- 2 Die Einladung hat grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Sie soll 7 Tage vor der Sitzung erfolgen. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder kann eine Sitzung ohne vorhergehende Einladung stattfinden.

Art. 37 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Dringende Geschäfte kann er auch auf dem Zirkularweg behandeln und entscheiden.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- 3 Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen teil. Er hat ein Antrags-, hingegen kein Stimmrecht. Der Protokollführer wird durch die Geschäftsstelle gestellt.

Art. 38 Unterschriftenregelung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vize-Präsident und der Leiter der Geschäftsstelle jeweils kollektiv zu zweien.
- 2 Für die laufenden Geschäfte des Verbandes, die in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle fallen, wird ein internes Unterschriftenreglement erlassen. Die Unterschriftenberechtigung für alle Bank-, Post und ähnlichen Verbindungen werden im oben erwähnten Reglement generell geregelt. Dieses ist durch den Vorstand zu genehmigen.

D Rechnungsrevisoren

Art. 39 Anzahl Mitglieder, Anforderungen, Kompetenzen

- 1 Die Überprüfung der Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, vorgenommen.
- 2 Am Ende des Geschäftsjahres, müssen die Rechnungsrevisoren einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Bilanz zuhanden der Generalversammlung erstellen.
- 3 Die Jahresrechnung des Verbandes wird jedes Jahr per 31. Dezember erstellt. Sie wird zusammen mit dem Revisorenbericht der Generalversammlung unterbreitet. Allfällige Überschüsse werden auf das nächste Jahr übertragen.
- 4 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsperiode von drei Jahren ernannt, sie sind wieder wählbar.

E Kommissionen

Art. 40

- 1 Der Vorstand kann Aufgaben, die in seiner Kompetenz liegen, an Kommissionen übertragen. Mindestens ein Vorstandsmitglied gehört diesen Kommissionen an.
- 2 Der Vorstand legt den Umfang des Mandates und die Kompetenzen fest.

X. Geschäftsstelle

Art. 41 Aufgaben, Organisation, Leitung

- 1 Für die operative Verbandsführung besteht eine Geschäftsstelle. Diese hat die laufenden Geschäfte durchzuführen und künftige Aufgaben zuhanden der übergeordneten Gremien vorzubereiten.
- 2 Die Gesamtstruktur wird durch den Vorstand festgelegt.
- 3 Teile der Geschäftsstelle können im gesamten Wallis angesiedelt werden.
- 4 Der Vorstand legt das Aufgaben- und Pflichtenheft der Geschäftsstelle fest.
- 5 Die Organisation der Geschäftsstelle ist den jeweiligen Bedürfnissen und Aufgaben des Verbandes anzupassen.
- 6 Die Geschäftsstelle wird nach betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Gesichtspunkten geleitet.

XI. Finanzen

Art. 42 Grundsätze

- 1 Der Verband hat grundsätzlich eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.
- 2 Der Vorstand muss jedes Jahr ein Budget erstellen

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- 1 Beiträgen, die jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt werden.
- 2 Schenkungen und andere Zuwendungen.
- 3 Zins- und Vermögenserträge.
- 4 Andere Einnahmen.

Art. 44 Mitgliederbeiträge

- 1 Alle Mitglieder sind Einzelmitglieder beim Verband und entrichten einen individuellen Mitgliederbeitrag.
- 2 Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag zusammen, der jeweils an der Generalversammlung bestimmt wird.
- 3 Der variable Beitrag der Unternehmungen wird nach der AHV-Lohnsumme bemessen.
- 4 Die Erhebung der Mitgliederbeiträge basiert auf einer Selbstdeklaration.

Art. 45 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 46 Mitteilungen

Die Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichung in den Verbandsmedien. Dabei sind verschiedene Informationsträger möglich.

Art. 47 Auflösung und Fusion

1 Zuständigkeit

1.1 Die Auflösung oder Fusion kann an einer Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind und der Antrag eine Mehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmer findet.

1.2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Es gilt in diesem Fall das einfache Mehr.

1.3 Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

2 Liquidation

2.1 Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vorhandenen Vermögenswerte für Aufgaben der Aus- und Weiterbildung eingesetzt. Die Generalversammlung beschliesst das Nähere.

2.2 Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

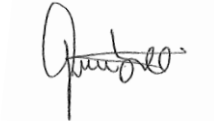
Art. 48 Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1984 und wurden genehmigt an der Generalversammlung vom 16.04.2021.
- 2 Die neuen Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.
- 3 Allen Verbandmitgliedern sind die Statuten per Post oder E-Mail zuzustellen.

suissetec Oberwallis

Der Präsident

Gruber Matthias



Der Aktuar

Lochmatter Thomas



Visp, 10.05.2021